

Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Fachinformation zur Statistik ab dem 1. Berichtsquartal 2024

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokumentes als Anlage beigelegt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG wird ab dem 01. Januar 2016 quartalsweise dezentral durchgeführt, wobei die Angaben zu den einzelnen Leistungen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben sind. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 bis 34b SGB XII.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 6 SGB XII von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 7 SGB XII werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht.

Meldung zur Statistik

Die Übermittlung der Angaben zur Statistik über die Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 12 Absatz 5 AsylbLG quartalsweise. Die Angabe zur Höhe der einzelnen Leistungen ist für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben.

Die Daten sind für das abgelaufene Berichtsquartal von den Auskunftspflichtigen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Beispiel: Für das 1. Berichtsquartal 2018 (01.01. bis 31.03.2018) ist die Datenübermittlung bis spätestens 23.04.2018 vorzunehmen. Aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Feiertage im Zeitraum der Lieferfristen von 15 Arbeitstagen nach dem Berichtsquartal können die Fristen zur Datenlieferung an die Statistischen Ämter der Länder zwischen den Auskunftspflichtigen aus verschiedenen Bundesländern abweichen.

Für die elektronische Übermittlung der Daten von den Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core und IDEV zur Verfügung.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22251).³

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach AsylbLG zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Hilfsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																												
Bogenart																																														
EF1 – BA	1	Die Bogenart ist 8.																																												
Berichtsquartal																																														
EF2U1 – BQ	1	Angabe des betrachteten Berichtsquartals (einstellig: 1, 2, 3 oder 4).																																												
Berichtsjahr																																														
EF2U2 – BJ	4	Angabe des Berichtsjahrs , in dem das betrachtete Berichtsquartal liegt (vierstellig, z.B. „2020“).																																												
Regionalschlüssel des Melders bzw. der auskunftgebenden Stelle																																														
EF3U1 – Identnummer (Land)	2	Die Signierung der Identnummer für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt grundsätzlich mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für den Melder zur Statistik bzw. die auskunftgebende Stelle ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																												
EF3U2 – Identnummer (Regierungsbezirk)	1																																													
EF3U3 – Identnummer (Kreis)	2																																													
EF3U4 – Identnummer (Gemeinde)	3																																													
		<table><tr><th>Melder/Auskunft gebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td></tr><tr><td colspan="4">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td></tr><tr><td colspan="4">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td></tr><tr><td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr></table>	Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger:				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																																											
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																																											
Örtlicher Träger:																																														
Landkreis	GV 100	GV 100																																												
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																																											
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																														
Landkreis	GV 100	GV 100																																												
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																																											
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																														
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																																											
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																																											
		GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.																																												
		<u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben zu Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben. Die Angaben zur																																												

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. <u>Hinweis:</u> Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der Identnummer (Auskunft gebenden Stelle) setzt sich im Gemeindeleitband GV 100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.

Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer des/der Leistungsberechtigten		
EF4 – Kenn_Nr	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. +, -, & usw. Nach Möglichkeit sollen nur Ziffern verwendet werden. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z.B. Kreis, Gemeinde) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d.h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das diese Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer des/der einzelnen Leistungsberechtigten ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs der einzelnen Leistungsberechtigten dauerhaft beizubehalten!
Wohnort des/der Leistungsberechtigten		
EF5U1 – Wohnort (Land)	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF5U2 – Wohnort (Regierungsbezirk)	1	
EF5U3 – Wohnort (Kreis)	3	Die Angaben zum Wohnort des/der Leistungsberechtigten sind – vollständig für das betreffende Land,
EF5U4 – Wohnort (Gemeinde)	2	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF5U5 – Wohnno_Gemeindeteil	3	den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand der Quartalsausgabe des Gemeindeleitbands GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen (bspw. GV100 zum 31.03.2020 für das 1. Berichtsquartal 2020). ⁴ Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
Geschlecht		
EF6 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = Divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Abs. 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Abs. 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat		
EF7U1 – Geb_Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
Geburtsjahr		
EF7U2 – Geb_Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „2011“).
Staatsangehörigkeit		
EF8 – Staatsang	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und

² Das GV100 steht unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/AdministrativeUebersicht.html> zur Verfügung.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁵ Für alle Berichtsquartale eines Jahres ist grundsätzlich die jeweils zum 01.01. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend (für die vier Berichtsquartale des Jahres 2020 bspw. die Staats- und Gebietssystematik mit Stand 01.01.2020). Die komplette Liste und evtl. Änderungen der im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erfassenden zulässigen Staatsangehörigkeitsschlüssel werden in der <u>Liefervereinbarung</u> zur Verfügung gestellt, verlinkt unter https://erhebungsdatenbank.estatistik.de. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.
Aufenthaltsrechtlicher Status		
EF9 – Aufenthalts_Status	1	Der aufenthaltsrechtliche Status ist anhand der acht nachfolgenden Kategorien zu erfassen: Aufenthaltsgestattung (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG).....1 Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG).....2 Familienangehörige/Familienangehöriger (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG).....3 Geduldete Leistungsberechtigte (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG).....4 Einreise über einen Flughafen (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG).....5 Aufenthaltserlaubnis besitzen (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG).....6

⁵ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Folge- oder Zweit Antrag (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG).....7 Ohne Angabe (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA).....8 Asylgesuch (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG).....9
Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal (jeweils anzugeben in vollen Euro-Beträgen) Nach § 34 Absatz 1 SGB XII werden für Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen sowie für Kinder und Jugendliche neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Diese Leistungen werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht. Leistungsberechtigte können sieben verschiedene Leistungen erhalten (§ 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII). Die Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal sind für <u>jeden Monat des Quartals</u> separat nach Art und Höhe der für den jeweiligen Monat der Leistungsanspruchnahme als Bedarf anerkannten tatsächlichen Aufwendungen zu erfassen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Gutscheine für einzelne Leistungen ausgegeben werden. Alle für ein Quartal zu erfassenden Aufwendungen dürfen nur in dem jeweiligen Quartal der Leistungsanspruchnahme gebucht werden. Korrekturen von Quartalsdaten sind nach Ende der Meldefrist nicht möglich und die Erfassung von Leistungen in einem späteren Quartal nicht zulässig. Bei unregelmäßig oder einmalig anfallenden Bedarfen (Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) sind als Bedarf die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen in dem Monat zu erfassen, in dem die Ausflüge und Fahrten durchgeführt werden. Finden Fahrten über eine Monatsgrenze hinweg statt, so sind die Aufwendungen für die Fahrten in dem Monat zu erfassen, in dem die Fahrten begonnen werden. Wird ein Gutschein für Schulausflüge oder Klassenfahrten ausgestellt und ist die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme bis Ende der Meldefrist für das Quartal, in dem der Gutschein ausgegeben wurde, nicht bekannt, ist als Höhe des Bedarfs der Wert des Gutscheins bzw. als Monat derjenige der Gutscheinausgabe zu erfassen. Bei laufenden Bedarfen (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) sind die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen den einzelnen Monaten der Leistungsanspruchnahme zuzuordnen (bei Schülermonatsfahrkarten z.B. der Preis einer Monatskarte).		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wird ein Gutschein für laufende Bedarfe ausgestellt und ist die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme nicht bekannt, so ist als Höhe des Bedarfs der – auf die Monate des bewilligten Zeitraums bzw. des tatsächlichen Zeitraums der Leistungsanspruchnahme in geeigneter Weise aufgeteilte – Wert des Gutscheins zu erfassen (bei Mittagsverpflegung möglichst mittels der Zahl der vorgesehenen Mahlzeiten pro Monat sowie bei Lernförderung durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraums). Gutscheine ohne monetären Wert sind in dem Monat, in dem die entsprechende Leistung abgerechnet wird, mit der tatsächlichen Höhe der Aufwendung zu erfassen. M_1; M_2; M_3 steht für den jeweiligen Monat im Berichtsquartal		
EF10U1 – Schulausfluege_M_1	4	Für Schulausflüge von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
EF10U2 – Schulausfluege_M_2	4	
EF10U3 – Schulausfluege_M_3	4	
EF11U1 – Mehrtaegige_Fahrten_M_1	4	Für mehrtägige Klassenfahrten von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
EF11U2 – Mehrtaegige_Fahrten_M_2	4	
EF11U3 – Mehrtaegige_Fahrten_M_3	4	
EF12U1 – Schulbedarf_M_1	4	Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII werden bei Schülern/innen für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, Bedarfe in Höhe von 130 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 65 Euro anerkannt.
EF12U2 – Schulbedarf_M_2	4	
EF12U3 – Schulbedarf_M_3	4	
		Abweichend hiervon ist Schülern/innen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen - in Höhe von 130 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, - in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, - in Höhe von 65 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Der Betrag für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII wird nach den Regelungen des § 34 Absatz 3a SGB XII kalenderjährlich fortgeschrieben. <u>Hinweise:</u> Eine Erfassung von persönlichem Schulbedarf ist grundsätzlich nur in einem Monat pro Berichtsquartal zulässig. Ausnahmen hiervon sind lediglich im 1. und 3. Berichtsquartal eines Jahres möglich: - im 1. Berichtsquartal eines Jahres: das erste Schulhalbjahr endet im Januar (bspw. am 31.01.2020) und das zweite Schulhalbjahr beginnt im Februar (bspw. am 03.02.2020) und eine Schülerin oder ein Schüler erhält im Januar den vollen Schulbedarfsbetrag für das im Januar endende erste Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII sowie bei Beginn des zweiten Schulhalbjahrs im Februar den Schulbedarfsbetrag nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB XII. - im 3. Berichtsquartal eines Jahres: eine Schülerin oder ein Schüler nimmt erst im Juli den Schulbesuch auf und erhält dementsprechend den vollen Schulbedarfsbetrag für das im Juli oder August endende Schuljahr (§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB XII) und bekommt bei Beginn des neuen Schuljahrs im September den Schulbedarfsbetrag nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.
EF13U1 – Schuelerbefoerderung_M_1	4	Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 4 SGB XII berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden
EF13U2 – Schuelerbefoerderung_M_2	4	
EF13U3 – Schuelerbefoerderung_M_3	4	
EF14U1 – Lernfoerderung_M_1	4	Soweit geeignet und erforderlich wird für Schüler/innen nach § 34 Absatz 5 SGB XII eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an).
EF14U2 – Lernfoerderung_M_2	4	
EF14U3 – Lernfoerderung_M_3	4	
EF15U1 – Mittagsverpflegung_M_1	4	Für Schüler/innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden unter den Voraussetzungen nach § 34 Absatz 6 SGB XII bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.
EF15U2 – Mittagsverpflegung_M_2	4	
EF15U3 – Mittagsverpflegung_M_3	4	
EF16U1 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_1	4	Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
EF16U2 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_2	4	
EF16U3 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_3	4	
		1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und 3. an Freizeiten. Neben der Berücksichtigung dieser Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an entsprechenden Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den vorgenannten Leistungen und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Anlage: Änderungshistorie gegenüber Berichtsjahr 2024

- Erhöhung der Beträge für den Schulbedarf (S.12)